

HJAV-Wahlen erfolgreich angefochten

DPoIG auch am OVG Berlin-Brandenburg erfolgreich

Auch in 2. Instanz war die Anfechtung der HJAV-Wahlen 2014 durch die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) Berlin erfolgreich! In einer Entscheidung vom 9. November 2016 – 60 PV 5.16 – hat sich das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg der Auffassung des Verwaltungsgerichts Berlin angeschlossen, wonach wesentliche Vorschriften über die Wählbarkeit und das Wahlverfahren missachtet wurden und die Anfechtung deshalb begründet ist.

Was war passiert?

Bei den angefochtenen Wahlen zur HJAV hatte sich eine Kandidatin zur Wahl gestellt, die sich zum Zeitpunkt der Wahlen bereits im Sonderurlaub befand und ein Arbeitsverhältnis zu einem privaten Arbeitgeber begründet hatte. Außerdem reagierten die Personalräte mehrerer Dienststellen nicht auf die Aufforderung des Wahlvorstandes, einen örtlichen Wahlvorstand zu bestellen – mit der Konsequenz, dass in diesen Dienststellen gar nicht gewählt wurde.

Beim Polizeipräsidenten wurde darüber hinaus versäumt, ein Ergänzungswahlausschreiben für die Wahl zur HJAV, die gleichzeitig mit der Wahl zur Gesamtjugend- und Auszubildendenvertretung stattfand, zu erlassen. Und in den Bezirksämtern Mitte und Marzahn-Hellersdorf schließlich bestand ausschließlich die Möglichkeit per Briefwahl zu wählen.

Zutreffende Argumente der DPoIG

Die DPoIG argumentierte vor Gericht, dass im Fall von Sonderurlaub die Zugehörigkeit zur Dienststelle und damit die Wählbarkeit entfällt.

Außerdem wäre ohne das Versäumnis in einigen Dienststellen, einen Wahlvorstand zu wählen, die Wahlbeteiligung erheblich gestiegen. Der Hauptwahlvorstand hätte darauf hinwirken müssen, dass ein funktionsfähiger Wahlvorstand bestellt wird, und ggf. mithilfe der Dienststelle dafür zu sorgen,

dass die Vorschriften über das Wahlverfahren eingehalten werden. Personalräte, die sich um die Bildung eines Wahlvorstandes nicht kümmern, so die DPoIG, begehen eine Amtspflichtverletzung.

Ebenso hätte der Hauptwahlvorstand dafür sorgen müssen, dass die Ergänzungswahlausschreiben mit den Wahlvorschlägen in den jeweiligen Dienststellen bekanntgemacht werden. Wem nicht bekannt ist, wer sich zur Wahl stellt, wird auch kaum wählen können.

Die Vielzahl der Versäumnisse und die völlige Untätigkeit einiger Personalratsgremien haben, so die DPoIG, deutlich den Eindruck der Wahlbehinderung erweckt.

Das Ergebnis

Das OVG Berlin-Brandenburg folgte der DPoIG-Argumentation in wesentlichen Punkten und beurteilte die Anfechtung als begründet. Insbesondere hätte der Hauptwahlvorstand auf untätige örtliche Personalräte einwirken müssen, im Zweifel mithilfe der Dienststelle.

Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts wird unmittelbar nach Zustellung an die Parteien in der Datenbank PersVGIS veröffentlicht. Eine Rechtsbeschwerde wurde nicht zugelassen. Die HJAV hätte allenfalls noch die Möglichkeit, eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzulegen.

Maria Timmermann



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB